



Umsetzung des Gesundheitsberufegesetzes

Merkblatt zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit

Version 1.0 vom 4. April 2025

Grundsätze.....	2
Fachspezifische Beispiele	4
Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex)	4
Organisationen der Hebammen	6
Organisationen der Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährungsberatung und Osteopathie.....	8

Grundsätze

Anwendungsbereich

Das vorliegende Merkblatt gilt für Gesundheitsberufe nach Art. 2 Abs. 1 des eidgenössischen Gesundheitsberufegesetzes (GesBG):

- Pflegefachfrau und Pflegefachmann;
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut;
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut;
- Hebamme;
- Ernährungsberaterin und Ernährungsberater;
- Optometristin und Optometrist;
- Osteopathin und Osteopath.

Es ist festzuhalten, dass Osteopathinnen und Osteopathen zwar unter das GesBG fallen, jedoch keine Leistungserbringer nach KVG/KVV sind. Logopädinnen und Logopäden sowie Podologinnen und Podologen hingegen sind zwar Leistungserbringer nach KVG/KVV, fallen aber nicht in den Anwendungsbereich des GesBG, weshalb die nachfolgenden Ausführungen für sie nicht zur Anwendung kommen.

Personen in fachlich eigenverantwortlicher Tätigkeit tragen die Verantwortung für alle Personen, die unter ihrer Aufsicht arbeiten. Sie können für Verfehlungen der ihnen unterstellten Personen aufsichtsrechtlich belangt werden.

Angestellte in ambulanten Organisationen/Einzelunternehmen

In ambulanten Organisationen/Einzelunternehmen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex), Physiotherapie, Ergotherapie, Hebammen, Ernährungsberatung, Optometrie und Osteopathie benötigen folgende Personen eine Berufsausübungsbewilligung:

- Fachverantwortliche Leitung der Organisation/des Einzelunternehmens und ihre Stellvertretung
- Fachverantwortliche Standortleitung und ihre Stellvertretung
- Weitere Personen, die gemäss untenstehender Definition fachlich eigenverantwortlich tätig sind

Definition der fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit

Eine Person ist fachlich eigenverantwortlich tätig, wenn sie kumulativ

- 1) die fachliche Verantwortung für die von ihr angebotene Behandlung trägt,
- 2) fachlich nicht weisungsgebunden ist
- 3) und keiner Aufsicht durch eine Drittperson desselben Berufs untersteht.

Die betroffenen Organisationen/Einzelunternehmen sind für eine situationsgerechte und korrekte Umsetzung der oben genannten Vorgaben verantwortlich. Als Hilfestellung bei der Beurteilung, wer fachlich eigenverantwortlich tätig ist und somit eine Berufsausübungsbewilligung benötigt, dienen folgende Angaben:

Das Kriterium der fachlichen Verantwortung (1) hängt davon ab, inwiefern die Fachperson innerhalb ihrer erworbenen Fachkompetenzen eigenständig handelt.

Das Kriterium der Weisungsgebundenheit (2) bezieht sich auf die innerbetriebliche Organisation. Massgebend ist, ob die betroffene Person innerhalb der Organisation Weisungen einer ihr übergeordneten Person desselben Berufs beachten muss. Nicht ausschlaggebend ist, ob die Behandlung auf ärztliche Verordnung hin stattfindet.

Ob eine fachliche Aufsicht durch eine Drittperson (3) vorliegt, ist anhand der Auswahl, Instruktion und Überwachung des Personals zu überprüfen. Dabei ist insbesondere das Kriterium der Überwachung massgebend: Es verlangt, dass die beaufsichtigende Drittperson für die beaufsichtigte Person

- a) grundsätzlich jederzeit erreichbar ist (d.h. vor Ort oder telefonisch), um bei Bedarf jederzeit fachliche Unterstützung leisten zu können,
- b) und die Behandlung nötigenfalls innert angemessener Frist – d.h. insbesondere unter Berücksichtigung der medizinischen Dringlichkeit im Einzelfall – vor Ort übernehmen kann.

Angestellte in stationären Institutionen

In stationären Einrichtungen benötigen folgende Personen eine Berufsausübungsbewilligung:

- Fachverantwortliche Leitung und ihre Stellvertretung
- Bei mehreren Standorten: Fachverantwortliche Standortleitung und ihre Stellvertretung
- In Spitälern: Je nach interner Organisation auch die fachverantwortliche Leitung pro Fachbereich und/oder pro Berufsgruppe

Eine fachbereichsübergreifende Stellvertretung ist nicht zulässig. Beispiel: Eine leitende Ergotherapeutin mit Berufsausübungsbewilligung kann nicht die Stellvertretung für die Leitung der Abteilung bzw. des Fachbereichs Physiotherapie übernehmen oder umgekehrt.

Selbstständig tätige Personen (Einzelunternehmerin/Einzelunternehmer)

Gesundheitsfachpersonen, die ihren Beruf in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht selbstständig (als Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer) ausüben, benötigen in jedem Fall eine Berufsausübungsbewilligung, da sie grundsätzlich fachlich eigenverantwortlich tätig sind.

Fachspezifische Beispiele

Die aufgeführten Beispiele dienen als Hilfestellung bei der Beurteilung der fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit im Betrieb und sind nicht abschliessend.

Organisationen und Einzelunternehmen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex)

Basis-Szenario, ein Standort

Person A führt eine Spitex-Institution, in der die Personen B (Stv.) und C als dipl. Pflegefachpersonen angestellt sind. Die Personen D und E sind als Pflegehelfende angestellt. Sie arbeiten alle – auch Person A – am selben Standort. Die Klientinnen und Klienten der Spitex-Institution sind vom Spitex-Standort innert kurzer Zeit erreichbar. Bei fachlichen Fragen hält die Person C (dipl. Pflegefachperson) jeweils Rücksprache mit Person A. Die Personen D und E (Pflegehelfende) halten Rücksprache mit den Personen A, B oder C.

Auslegung

- Person A ist fachlich eigenverantwortlich tätig und braucht eine Berufsausübungsbewilligung, ebenso ihre Stv. Person B.
- Person C arbeitet als dipl. Pflegefachperson unter der Aufsicht von Person A (oder ihrer Stv.), weil sie bei fachlicher Unsicherheit jederzeit Rücksprache mit Person A (oder ihrer Stv.) nehmen kann und diese fachlich abschliessend entscheiden und die Behandlungen soweit erforderlich innert angemessener Frist übernehmen könnte. Die unterstellte Person C braucht keine Berufsausübungsbewilligung.
- Person A ist es überlassen, von der ihr unterstellten Person C trotzdem eine Berufsausübungsbewilligung zu verlangen, um die Verantwortung zu delegieren.
- Person A kann die Instruktion und Überwachung der Personen D und E (Pflegehelfende) zwar an Person C (dipl. Pflegefachperson ohne Berufsausübungsbewilligung) delegieren, in der Verantwortung bleibt aber Person A.

Basis-Szenario, zwei Standorte

Person A führt eine Spitex-Institution mit zwei Standorten. Am Standort X sind Person A sowie die angestellten dipl. Pflegefachpersonen B (Stv.) und C tätig. Am Standort Y ist Person D als Standortleitung sowie die angestellten dipl. Pflegefachpersonen E (Stv.) und F tätig. Die Klientinnen und Klienten der Spitex-Institution sind von den jeweiligen Spitex-Standorten innert kurzer Zeit erreichbar. Bei fachlichen Fragen hält die Person C jeweils Rücksprache mit Person A, die Person F hält Rücksprache mit Person D.

Auslegung

- Personen A und D sind als Leitung bzw. Standortleitung fachlich eigenverantwortlich tätig und brauchen eine Berufsausübungsbewilligung, ebenso die Stv. Personen B und E.
- Personen C und F arbeiten unter der Aufsicht der Personen A und D (oder ihrer Stv.), weil sie bei fachlicher Unsicherheit jederzeit Rücksprache mit Personen A und D (oder deren Stv.) nehmen können, diese fachlich abschliessend entscheiden und die Behandlungen soweit erforderlich innert angemessener Frist übernehmen könnten. Die unterstellten Personen brauchen keine Berufsausübungsbewilligung.

Jederzeit erreichbar

Person A führt eine Spitex-Institution, in der die Personen B (Stv.) und C unter ihrer Aufsicht arbeiten. Person A ist in den Ferien, die Personen B und C arbeiten gleichzeitig bei je einem Klienten/einer Klientin zu Hause. Person C hat während der Behandlung eine fachliche Frage, die sie mit Person B klären muss. Sie klären die Frage gleichentags telefonisch.

Auslegung

- Person A braucht eine Berufsausübungsbewilligung, ebenso ihre Stv. Person B.
- Person C braucht keine Berufsausübungsbewilligung. Es ist davon auszugehen, dass die Erreichbarkeit von Person B (unter Berücksichtigung der medizinischen Dringlichkeit) in angemessener Form sichergestellt ist.

Übernahme innert angemessener Frist

Person A führt eine Spitex-Institution mit fünf Standorten. Jeder Standort verfügt über eine Standortleitung. An jedem Standort sind 15 angestellte dipl. Pflegefachpersonen sowie 15 Fachangestellte Gesundheit und/oder Pflegehelfende tätig.

Auslegung

- Person A ist als Leitung der Spitex-Institution fachlich eigenverantwortlich tätig und braucht eine Berufsausübungsbewilligung (ebenso ihre Stv.).
- Auch die Standortleitungen (und ihre Stv.) sind fachlich eigenverantwortlich tätig und brauchen eine Berufsausübungsbewilligung.
- Es ist davon auszugehen, dass eine Standortleitung nicht für 30 ihr unterstellte Personen jeweils innert angemessener Frist fachliche Unterstützung leisten kann. Zudem ist es nicht möglich, dass die Standortleitung bei medizinischer Notwendigkeit die Behandlungen aller ihr unterstellten Personen (dipl. Pflegefachpersonen, FaGes und Pflegehelfende) innerhalb einer angemessenen Frist übernehmen könnte. Die Führungsspannweite ist zu gross.
- In diesem Szenario brauchen entweder alle angestellten dipl. Pflegefachpersonen eine Berufsausübungsbewilligung oder die Organisation hat sich organisatorisch anders aufzustellen (bspw. Bildung von Teams, wobei jeweils die Teamleitung über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt und die Verantwortung für ihre Teammitglieder übernimmt).
- *Hinweis: Die Führungsspanne ist nur ein Faktor, der die Übernahme innert «angemessener Frist» beeinflussen kann. Es liegt in der Verantwortung der Leistungserbringer, weitere relevante Faktoren zu identifizieren und entsprechend zu berücksichtigen.*

Eigenverantwortliches Handeln

Person A führt eine Spitex-Institution, in der die Personen B (Stv.) und C als dipl. Pflegefachpersonen angestellt sind. Personen A, B und C arbeiten zwar am selben Standort, die Klientinnen und Klienten der Spitex-Institution verteilen sich aber über den ganzen Kanton. Person C führt die Behandlungen an ihren Klientinnen und Klienten ohne Rücksprache mit Person A durch.

Auslegung

- Person A ist als Leitung der Spitex-Institution fachlich eigenverantwortlich tätig und braucht eine Berufsausübungsbewilligung, ebenso ihre Stv. Person B.
- Person C ist zwar angestellt in der Spitex-Institution, wird von Person A (oder ihrer Stv.) aber fachlich nicht überwacht, sondern entscheidet ausschliesslich und abschliessend eigenständig, weshalb Person C ebenfalls fachlich eigenverantwortlich tätig ist und ebenfalls eine Berufsausübungsbewilligung braucht.

Organisationen und Einzelunternehmen der Hebammen

Basis-Szenario

Person A führt eine Organisation der Hebammen, in der die Personen B (Stv.), C und D als Hebammen angestellt sind. Sie arbeiten alle – inkl. Person A – am selben Standort. Am Standort gibt es ein Behandlungszimmer, i.d.R. finden die Behandlungen aber bei den Klientinnen zuhause statt. Die Klientinnen der Organisation sind vom Standort innert kurzer Zeit erreichbar. Bei fachlichen Fragen halten die Personen C und D jeweils Rücksprache mit Person A (bzw. bei deren Abwesenheit mit Person B).

Auslegung

- Person A ist fachlich eigenverantwortlich tätig und braucht eine Berufsausübungsbewilligung, ebenso ihre Stv. Person B.
- Die Personen C und D arbeiten als Hebamme unter der Aufsicht von Person A (oder ihrer Stv.), weil sie bei fachlicher Unsicherheit jederzeit Rücksprache mit Person A (oder ihrer Stv.) nehmen kann und diese fachlich abschliessend entscheiden und die Behandlungen soweit erforderlich innert angemessener Frist übernehmen könnte. Die unterstellten Personen C und D brauchen keine Berufsausübungsbewilligung.
- Person A ist es überlassen, von den ihr unterstellten Personen C und D trotzdem eine Berufsausübungsbewilligung zu verlangen, um die Verantwortung zu delegieren.

Jederzeit erreichbar und Übernahme innert angemessener Frist

Person A führt eine Organisation der Hebammen mit fünf Standorten. Jeder Standort verfügt über eine Standortleitung. An jedem Standort sind 30 angestellte Hebammen tätig.

Auslegung

- Person A ist als Leitung der Organisation fachlich eigenverantwortlich tätig und braucht eine Berufsausübungsbewilligung (ebenso ihre Stv.).
- Auch die Standortleitungen (und ihre Stv.) sind fachlich eigenverantwortlich tätig und brauchen eine Berufsausübungsbewilligung.
- Es ist davon auszugehen, dass eine Standortleitung nicht für 30 ihr unterstellte Personen jeweils innert angemessener Frist fachliche Unterstützung leisten kann. Zudem ist es nicht möglich, dass die Standortleitung bei medizinischer Notwendigkeit die Behandlungen aller ihr unterstellten Hebammen innerhalb einer angemessenen Frist übernehmen könnte. Die Führungsspannweite ist zu gross.
- In diesem Szenario brauchen entweder alle angestellten Hebammen eine Berufsausübungsbewilligung oder die Organisation hat sich organisatorisch anders aufzustellen (bspw. Bildung von Teams, wobei jeweils die Teamleitung über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt und die Verantwortung für ihre Teammitglieder übernimmt).
- *Hinweis: Die Führungsspanne ist nur ein Faktor, der die Übernahme innert «angemessener Frist» beeinflussen kann. Es liegt in der Verantwortung der Leistungserbringer, weitere relevante Faktoren zu identifizieren und entsprechend zu berücksichtigen.*

Eigenverantwortliches Handeln

Person A führt eine Organisation der Hebammen, in der die Personen B (Stv.), C, D, E und F als Hebammen angestellt sind. Es arbeiten immer zwei Personen in einem Jobsharing bzw. Tandem. Bei Abwesenheit eines Tandems, übernimmt die andere Person deren Klientinnen. Im Tandem gibt es zwar einen fachlichen Austausch, die Behandlungen werden jedoch ohne fachliche Rücksprache durchgeführt und dies insbesondere auch bei Abwesenheit des Tandems.

Auslegung

- Person A ist als Leitung der Organisation fachlich eigenverantwortlich tätig und braucht eine Berufsausübungsbewilligung, ebenso ihre Stv. Person B.
- Die Personen C, D, E und F sind zwar angestellt, werden von Person A (oder ihrer Stv.) aber fachlich nicht überwacht, sondern entscheiden ausschliesslich und abschliessend eigenständig, weshalb die Personen C, D, E und F ebenfalls fachlich eigenverantwortlich tätig sind und ebenfalls eine Berufsausübungsbewilligung brauchen.

Organisationen und Einzelunternehmen der Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährungsberatung und Osteopathie

Basis-Szenario, ein Standort

Person A führt eine Organisation der Physiotherapie, in der die Personen B (Stv.), C und D als Physiotherapeuten angestellt sind. Sie arbeiten alle – auch Person A – am selben Standort in je einem eigenen Behandlungszimmer. Bei fachlichen Fragen halten die Personen C und D jeweils Rücksprache mit Person A.

Auslegung

- Person A ist fachlich eigenverantwortlich tätig und braucht eine Berufsausübungsbewilligung, ebenso ihre Stv. Person B.
- Personen C und D arbeiten unter der Aufsicht von Person A (oder ihrer Stv.), weil sie bei fachlicher Unsicherheit jederzeit Rücksprache mit Person A (oder ihrer Stv.) nehmen können und diese fachlich abschliessend entscheiden und die Behandlungen soweit erforderlich innert angemessener Frist übernehmen könnten. Die unterstellten Personen brauchen keine Berufsausübungsbewilligung.
- Person A ist es überlassen, von allen ihr unterstellten Personen trotzdem eine Berufsausübungsbewilligung zu verlangen, um die Verantwortung zu delegieren.

Basis-Szenario, zwei Standorte

Person A führt eine Organisation der Ergotherapie mit zwei Standorten. Am Standort X sind Person A sowie die angestellten Ergotherapeutinnen B (Stv.) und C tätig. Am Standort Y ist Person D als Standortleitung sowie sind die angestellten Ergotherapeuten E (Stv.) und F tätig. Bei fachlichen Fragen hält die Person C jeweils Rücksprache mit Person A (oder B), Person F hält Rücksprache mit Person D (oder E).

Auslegung

- Personen A und D sind als Leitung bzw. Standortleitung fachlich eigenverantwortlich tätig und brauchen eine Berufsausübungsbewilligung, ebenso die Stv. Personen B und E.
- Personen C und F arbeiten unter der Aufsicht der Personen A und D (oder ihrer Stv.), weil sie bei fachlicher Unsicherheit jederzeit Rücksprache mit Personen A und D (oder deren Stv.) nehmen können, diese fachlich abschliessend entscheiden und die Behandlungen soweit erforderlich innert angemessener Frist übernehmen könnten. Die unterstellten Personen brauchen keine Berufsausübungsbewilligung.

Jederzeit erreichbar

Person A führt eine Organisation der Osteopathie, in der die Personen B (Stv.) und C unter ihrer Aufsicht arbeiten. Person A und C arbeiten gleichzeitig am Patienten. Person C hat während der Behandlung eine fachliche Frage, die sie mit Person A (oder ihrer Stv.) klären muss. Sie klären die Frage gleichentags in der nächsten gemeinsamen Pause.

Auslegung

- Person A braucht eine Berufsausübungsbewilligung, ebenso ihre Stv. Person B.
- Person C braucht keine Berufsausübungsbewilligung. Es ist davon auszugehen, dass die Erreichbarkeit von Person A in angemessener Form sichergestellt ist.

Übernahme innert angemessener Frist

Person A führt eine Organisation der Physiotherapie mit fünf Standorten. Jeder Standort verfügt über eine Standortleitung. An jedem Standort sind 30 angestellte Physiotherapeutinnen und -therapeuten tätig.

Auslegung

- Person A ist als Leitung der physiotherapeutischen Praxis fachlich eigenverantwortlich tätig und braucht eine Berufsausübungsbewilligung (ebenso ihre Stv.).
- Auch die Standortleitungen (und ihre Stv.) sind fachlich eigenverantwortlich tätig und brauchen eine Berufsausübungsbewilligung.
- Es ist davon auszugehen, dass eine Standortleitung nicht für 30 Physiotherapeutinnen und -therapeuten fachliche Unterstützung leisten kann. Zudem ist es nicht möglich, dass die Standortleitung bei medizinischer Notwendigkeit die physiotherapeutischen Behandlungen aller ihr unterstellten Personen übernehmen könnte. Die Führungsspannweite ist zu gross.
- In diesem Szenario brauchen entweder alle angestellten Physiotherapeutinnen und -therapeuten eine Berufsausübungsbewilligung oder die Praxis hat sich organisatorisch anders aufzustellen (bspw. Bildung von Teams, wobei jeweils die Teamleitung über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt und die Verantwortung für ihre Teammitglieder übernimmt).
- *Hinweis: Die Führungsspanne ist nur ein Faktor, der die Übernahme innert «angemessener Frist» beeinflussen kann. Es liegt in der Verantwortung der Leistungserbringer, weitere relevante Faktoren zu identifizieren und entsprechend zu berücksichtigen.*

Eigenverantwortliches Handeln

Person A führt eine Organisation der Ergotherapie, in der die Personen B (Stv.) und C als Ergotherapeuten angestellt sind. Personen A, B und C arbeiten am selben Standort in je einem eigenen Behandlungszimmer. Person C führt die Behandlungen an ihren Patientinnen und Patienten auch bei fachlichen Fragen ohne Rücksprache mit Person A durch.

Auslegung

- Person A ist als Leitung der Organisation der Ergotherapie fachlich eigenverantwortlich tätig und braucht eine Berufsausübungsbewilligung, ebenso ihre Stv. Person B.
- Person C ist zwar angestellt in der Organisation der Ergotherapie, wird von Person A (oder ihrer Stv.) aber fachlich nicht überwacht, sondern entscheidet ausschliesslich und abschliessend eigenständig, weshalb Person C ebenfalls fachlich eigenverantwortlich tätig ist und ebenfalls eine Berufsausübungsbewilligung braucht.